

**Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Kastorf
für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB -) vom 29.02.1996**

Gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl.SSh.-H.S.159) hat die Gemeindevertretung Kastorf mit Beschluss vom 29.02.1996 folgende Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung erlassen.

**TEIL I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Voraussetzungen für den Vertragsabschluß,
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur Durchführung der in der Satzung der Gemeinde Kastorf über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung – Abwassersatzung – geregelten Abwasserbeseitigung schließt der Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Kastorf den Vertrag zur Entsorgung des Grundstückes (§ 2 der Abwassersatzung) mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten (§ 3 der Abwassersatzung) ab.
- (2) Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) wird der Vertrag mit dem Gebäudeeigentümer geschlossen.
- (3) Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt die Gemeinde auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Eigentümers und des Pächters mit diesem einen Entsorgungsvertrag ab, wenn für den Betrieb ein Wasserzähler oder eine Wassermessanlage installiert ist und der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall den fälligen Benutzungspreis zzgl. Mahngebühren und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen Sicherheit zu leisten. Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.
- (4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 1. Zentralanlagen
= Anlagen zur Klärung von Abwassern, bestehend aus dem Klärwerk mit mechanisch-biologischem ggf. chemischem Teil und Vorflutleitungen,
 2. Transporteinrichtungen
= Transport- und Verbindungsleitungen sowie Pumpwerke,
 3. Kanal
= in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Anschlussleitungen einmünden,
 4. Anschlussleitung
= Leitung vom Kanal bis zum Prüfschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze,
 5. Grundstücksabwasseranlage
= durch den Anschlussnehmer auf Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Ab-

- wassereinrichtungen,
6. Prüfschacht
= Bestandteil und Beginn der Grundstücksabwasseranlage; er ist regelmäßig unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einzurichten,
 7. Trennverfahren
= Abwasseranlage, der nur Abwässer zugeführt werden dürfen;
Oberflächenwasser muss in eine besondere Anlage abgeführt werden,
 8. Baukostenzuschuss
= der auf das Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Um- und Ausbau der Zentralanlagen, Transporteinrichtung und Kanal,
 9. Anschlusskosten
= nach pauschalisierten Sätzen ermittelte Kosten für Herstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung,
 10. Grundpreis
= Teil des Benutzungspreises, der unabhängig von der jeweiligen Einleitungsmenge als Jahrespreis entsprechend der beanspruchten Leistung zu entrichten ist.
 11. Arbeitspreis
= von Menge und Art der eingeleiteten Abwässer abhängiger Benutzungspreis,
 12. Benutzer
= Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter, Berechtigter oder Verpflichteter, mit dem ein Entsorgungsvertrag geschlossen ist.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die Gemeinde den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen. Der Bestätigung steht es gleich, wenn die Gemeinde für ein Anschlusspflichtiges Grundstück die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt hat.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preise und Bedingungen.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegende AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen bzw. Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 Abwassersatzung verbunden werden.

§ 3 Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung

- (1) Die Gemeinde stellt dem Kunden die Kapazität ihrer Anlagen in dem bei Vertragsabschluß erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (2) Ändert der Kunde die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Abwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Abwassers (§ 6 Abs. 7 der Abwassersatzung) ändert. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Art der Entsorgung

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Beseitigung der eingeleiteten Abwässer und die Abfuhr und Beseitigung von Grubeninhalten zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen. Die derzeit gültigen Preise sind aus der AEB –Teil III- zu entnehmen.

- (2) Änderungen der AEB werden erst nach Veröffentlichung wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 5

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zu übernehmen bzw. Grubeninhalte zu den öffentlich bekanntgegebenen Zeiten abzufahren. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;
 2. soweit und solange sie an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Die Gemeinde hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und sie dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder Störung der Abwasserbeseitigung (z. B. Rückstau) erleidet, haftet die Gemeinde aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,- DM. Der Kunde hat den Schaden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Gemeinde haftet innerhalb der Gewährfrist nach VOB für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur, wenn nachgewiesen wird, dass von der Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht schuldhaft gegen die DIN 18300 und 18306 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen ist oder wenn Kabel und Leitungen beschädigt werden, obwohl der Grundstückseigentümer deren genauen Verlauf mitgeteilt hat.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch erforderliche Grundwasserabsenkung im Zuge der Verlegung von Abwasserleitungen an Bauwerken entstehen.
- (4) Für Schäden, die ohne Verletzung von Benutzerpflichten nicht entstehen könnten, tritt eine Mithaftung der Gemeinde nach § 254 BGB nur ein, wenn ihre Bediensteten grob fahrlässig gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben. Bei unentgeltlicher Kunden- und Notdiensttätigkeit haftet die Gemeinde nicht.

Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des

Schadens bei der Gemeinde geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. § 839 BGB bleibt unberührt.

- (5) Für Schäden, die der Gemeinde entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der Gemeinde, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksabwasseranlage oder die Anlagen der Gemeinde ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u. a..
 2. Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 der Abwassersatzung genannten Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in die Abwasseranlagen gerät.
 3. Der Kunde hat der Gemeinde alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Wird die Wasserverbrauchsmenge berichtet, dann wird auch die Abwassermenge berichtet.
- (6) Der Kunde hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit diese nicht entsprechend Absatz 1 haftet.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Grundstücksbenutzungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind im erforderlichen Umfang zuzulassen. Hierfür ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Rechte der Gemeinde sind auf Anforderung durch Dienstbarkeiten zu sichern. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Beteiligung an den Investitionskosten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Kunden, die einen Anschluss an das Kanalnetz beantragt und erhalten haben, eine Beteiligung an den Investitionskosten zu verlangen.
- (2) Von den Kunden, deren Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren von Grubeninhalten angeschlossen ist, kann die Gemeinde die Kostenbeteiligung verlangen, sobald das Grundstück dem Anschlusszwang gem. § 7 Abs. 1 der Abwassersatzung unterliegt.
- (3) Näheres regelt die AEB – Teil II -.

§ 10

Anschlussleistung

- (1) Der Kunde hat der Gemeinde zu erstatten
 1. die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses nach dem Pauschalsatz des Teiles II,
 2. die Kosten für beantragte und sonst von ihm veranlasste Veränderungen nach der tatsächlich entstandenen Höhe; sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist der Gemeinde gegenüber der Antragsteller erstattungspflichtig,
 3. die Kosten für Reparaturen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in der Grundstücksabwasseranlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde.
- (2) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere Verstopfungen, sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Anschlussleitung und der Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Hauskläranlagen, Sammelgruben

- (1) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (2) Der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens des Abwassers muss in verkehrssicherem Zustand erhalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 12

Weitere Grundstücksanlagen

- (1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Leitungsanlage, die Prüfschachtes, der Vorbehandlungsanlage sowie der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube ist der Kunde verantwortlich. Hat er ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

- (2) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so müssen Anlagen für die künstliche Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Kunden auf seine Kosten erstellt werden.
- (3) In § 12 Abs. 2 der Abwassersatzung hat jeder Kunde sein Grundstück gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage abzusichern. Absperrrichtungen gem. DIN 1997, bestehend aus einer handbedienten und einem selbständig wirkenden Verschluss, die dauernd geöffnet bleiben und nur bei Bedarf geschlossen werden, sind nur als zusätzliche Sicherung für Einläufe in der Nähe der Rückstauenebene zugelassen. Der handbetätigte Verschluss ist vor längerer Abwesenheit sowie dann zu schließen, wenn Rückstaugefahr besteht, z. B. aufgrund starker Niederschläge.
Auf die Bedienung der Rückstausicherungen ist durch ein deutlich sichtbares Schild hinzuweisen. Überlässt der Anschlussnehmer die Benutzung des Grundstücks Dritten, hat er in der Hausordnung oder in anderer geeigneter Weise auf die Pflicht zur Bedienung der Rückstausicherung hinzuweisen. Dem Kunden obliegt es, die Rückstausicherung mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens im April, zu untersuchen und in betriebsfähigen Zustand zu versetzen.
- (4) Die Anlagen dürfen außer durch die Gemeinde nur durch von ihr anerkannte Fachkräfte hergestellt, verändert und instandgesetzt werden. Bevor eine Grundstücksabwasseranlage installiert oder verändert wird, muss der Grundstückseigentümer die Unterlagen der Gemeinde zur Prüfung vorlegen. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde die Unterlagen geprüft und die Arbeiten freigegeben hat. Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und eine Nachtragserlaubnis einzuholen.
- (5) Die Ausdehnung der Grundstücksabwasseranlage auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (6) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Benutzers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Benutzer die Grundstücksabwasseranlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Sammelleitung, die im Privatgelände liegt, durch einen Kanal ersetzt wird.

§ 13

Anschluss an das Kanalnetz

- (1) Die Anlagen des Benutzers werden durch die Gemeinde an das Kanalnetz angeschlossen und in Betrieb genommen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlage an ihr Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.

§ 14

Überprüfung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
Das Prüfungsrecht der Gemeinde erstreckt sich auch auf die Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die dem Schutz des Grundstücks dienen. Auch insoweit haftet die Gemeinde nicht für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15
**Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen,
Mitteilungspflicht**

- (1) Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen.
- (2) Änderungen auf dem Grundstück sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Anlagekapazität erhöht.

§ 16
Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 11 und 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB, insbesondere zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

§ 17
Technische Bedingungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlagen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Abwasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anpassung bestehender Anlagen in angemessener Frist zu verlangen.

§ 18
Feststellung der preislichen Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlagen sind
 1. bei der Benutzung der Trenn- und Mischkanalisation und bei der Abfuhr von Grubeninhalten aus Hauskläranlagen die eingeleitete Menge,
 2. bei der Benutzung der Abfuhr von Grubeninhalten aus abflusslosen Sammelgruben die zu transportierenden Mengen.
- (2) Bei der Mengenermittlung zu Abs. 1 Ziff. 1 werden zugrunde gelegt
 1. die durch Abwassermessanlagen tatsächlich gemessenen Abwassermengen oder - soweit Abwassermessanlagen nicht vorhanden sind -
 2. die Entnahme aus der Wasserversorgung der Gemeinde nach der für die Erhebung der Benutzungspreise durch Wasserzähler gezählten Wassermenge,
 3. die Entnahme aus anderen Versorgungsanlagen, die durch Wasserzähler registriert wurde oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird,
 4. die Wassermengen anderer Art, die aufgrund besonderer Erlaubnis eingeleitet werden, nach Maßgabe der Messergebnisse oder sonstiger bekannter bzw. vereinbarter Werte.
- (3) Gewerbliche Betriebe, die Betriebswasser aufgrund einer Befreiung aus eigenen Anlagen entnehmen, dieses aber z. T. der Abwasseranlage der Gemeinde zuführen, sind verpflichtet, Abwassermessanlagen einzubauen. Das Messgerät wird von der Gemeinde gestellt; die baulichen Anlagen hat der Anschlussnehmer nach den technischen Anweisungen der Gemeinde herzustellen.
- (4) Für Wassermengen - gleich welcher Art von Versorgungsleitungen sie entnommen sind -, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen keine Benutzungspreise zu entrichten:
 1. Die Wassermengen, für die Freistellung beantragt wird, sind durch Messeinrichtungen zu erfassen.

2. Ist es nicht möglich, Messeinrichtungen einzubauen, so wird auf andere geeignete Art die Abwassermenge durch die Gemeinde festgesetzt bzw. vereinbar.
3. Vom Abzug sind ausgeschlossen:
 - jegliches verunreinigtes Wasser wie hauswirtschaftlich verunreinigtes Wasser und Speisewasser von Heizungen, Kesseln u. a.;
 - das zur Sprengung von Vor- und Hausgärten genutzte Wasser, sofern die Sprengfläche 300 m² nicht übersteigt.
- (5) Bei der Mengenermittlung zu Absatz 1 Ziff. 2 werden die vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Mengen zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Mehrabfuhr von Grubeninhalten aus Hauskläranlagen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, der nicht eichfähigen Abwassermessanlagen durch deren Hersteller oder einen Sachverständigen verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Abwassermessanlagen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) In den Fällen des § 18 Abs. 2 und 3 hat der Kunde die Messergebnisse der Gemeinde mitzuteilen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Kenntnis erhält. Die Gemeinde ist befugt, Verbrauchsdaten anderer Versorgungsunternehmen zu verwenden.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund der Vorjahresmenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

§ 22

Benutzung

- (1) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht in der Satzung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

- (2) Abwasser wird grundsätzlich nur von demjenigen Grundstück übernommen, für das der Anschluss besteht. Einleitungen von Abwässern aus anderen Grundstücken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Kunde Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom 5-fachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das 2-fache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens 1 Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungen

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl der Gemeinde monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Näheres regelt Teil III.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und in anderen Abgrenzungsfällen.
- (3) Ändern sich die Entgeltsätze des Teils II, nachdem ein Berechtigter den Anschluss seines Grundstücks an einen bestehenden Kanal und den Abschluss eines Entsorgungsvertrages nach § 2 Abs. 4 oder ein Kunde eine entgeltliche Leistung beantragt hat, gelten die alten Sätze, wenn die Rechnung innerhalb der angegebenen Fälligkeit bezahlt ist. In allen anderen Fällen kann die Gemeinde Bezahlung nach den neuen Sätzen verlangen.

§ 25 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der Anschlusssatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Kunde ist zur Kündigung berechtigt, wenn
1. das entsorgte Gebäude abgebrochen wird,
 2. das angeschlossene Grundstück veräußert wird,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Kunde den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.
- (3) Die Gemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde
1. die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts erfüllt sind,

2. die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Gemeinde sie aus diesem Grunde vom Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
 1. Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht,
 2. durch Ursachen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen u. ä., Fälle höherer Gewalt) der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 26 Einstellung der Entsorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen der Abwassersatzung oder der AEB zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Benutzern und der Gemeinde ist Ratzeburg.

§ 28 Verjährung

- (1) In 5 Jahren verjähren die Ansprüche der Gemeinde auf Zahlung von anteiligen Anlagekosten, Anschlusskosten und Benutzungspreisen.
- (2) In 10 Jahren verjähren diese Ansprüche, wenn das Abwasser unter Verletzung dieser AEB eingeleitet ist oder wenn Anschlüsse ohne Genehmigung hergestellt und Veränderungen nicht angezeigt wurden.

§ 29 Inkrafttreten

GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister
L.S.

Lesefassung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Kastorf für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB -) vom 29.02.1996 einschl. der Änderungen bis 22.11.2001